

Wahlordnung

Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg

Grundlage: § 17 (18) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg.

§ 1 Wahlkommission

- (1) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur und teilt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.
- (3) Für die Kandidaturen der Ämter des Diözesanpräses, des stellvertretenden Diözesanpräses oder der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters prüft die Wahlkommission die Frage der Freistellung vorgeschlagener Personen durch die zuständigen Instanzen bzw. die vorherige Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.
- (4) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt in einem Organ oder Gremium des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg aus der Wahlkommission ausscheiden.

§ 2 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit

- (1) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Stimmzetteln sind in § 7 (2), § 8 (1) und § 9 (1) dieser Wahlordnung beschrieben.
- (2) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhalten mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ 3 Wahlausschreibung / Fristen (vgl. § 17 der Satzung)

- (1) Für Wahlen durch die Diözesanversammlung erfolgt die Wahlausschreibung (Ämter) mit der Einladung zur Sitzung der Diözesanversammlung, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn.
- (2) Wahlvorschläge (Kandidaten) müssen vier Woche vor Beginn der Diözesanversammlung im Diözesansekretariat vorliegen.
- (3) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind der Diözesanvorstand, die Bezirksverbände, die Kolpingsfamilien und die Diözesanleitung der Kolpingjugend und die Delegierten der Einzelmitglieder.
- (2) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, kann der Diözesanvorstand bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung weitere Wahlvorschläge einbringen.
- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl zum Diözesanvorstand haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.

§ 5 Kandidatinnen-/Kandidatenvorstellung

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich schriftlich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese schriftliche Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidatinnen und Kandidaten für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu stellen (Personalbefragung).
- (4) Verlangt eine/ein Delegierte/r eine Personaldebatte so ist diese – unter Ausschluss der nicht Wahlberechtigten und aller, die für das betreffende Amt kandidieren - durchzuführen. Die Wahlkommission leitet – unabhängig von ihrer Wahlberechtigung – die Personaldebatte.

§ 6 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 17 (6) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg aufgeführt sind.
- (2) § 7 der Wahlordnung regelt alle Fälle, bei denen bei der Wahl insgesamt oder bei einem einzelnen Wahlgang höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind wie Ämter zu besetzen sind.
- (3) Wenn mehr Personen kandidieren als Ämter zu vergeben sind, so regelt § 8 der Wahlordnung die Wahlen für Einzelämter.
- (4) § 9 der Wahlordnung regelt die Wahlen für gleichartige Ämter. Dies sind die Wahlen der fünf weiteren Diözesanvorstandsmitglieder.

§ 7 Wahlen mit höchstens so vielen Kandidatinnen und Kandidaten wie Ämter zu besetzen sind

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Wahlzettel genannt. Bei jeder Person kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten / jede einzelne Kandidatin geprüft. Die Stimmabgabe für einen Kandidaten / eine Kandidatin ist gültig, wenn genau eine der Alternativen angekreuzt ist.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht hat. Wenn jemand nicht gewählt wurde, findet kein weiterer Wahlgang statt; das Amt bleibt unbesetzt.

§ 8 Wahlen für Einzelämter

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Wahlzettel genannt. Ein Wahlzettel ist nur dann gültig, wenn genau ein Kandidat oder eine Kandidatin angekreuzt ist oder wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten abgelehnt werden.
- (2) Wenn mehrere Personen kandidiert haben und keine davon die absolute Mehrheit erreicht hat, findet mit den beiden Bestplatzierten ein zweiter Wahlgang mit gleichem Verfahren wie im ersten Wahlgang statt. Sollte zum zweiten Wahlgang nur noch eine Person kandidieren, so wird der Wahlgang gemäß § 7 durchgeführt.

§ 9 Wahlen für gleichartige Ämter

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Wahlzettel genannt. Ein Wahlzettel ist nur dann gültig, wenn höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, wie Ämter zu besetzen sind, und wenn mindestens halb so viele Stimmen vergeben wurden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (2) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (3) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, der gemäß § 7 durchgeführt wird. Hierfür dürfen – in der Reihenfolge der Stimmzahl des ersten Wahlgangs – noch so viele Personen antreten wie Ämter zu besetzen sind.

Diese Wahlordnung wurde am 24.02.2018 in Vierzehnheiligen durch Diözesanversammlung beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.